

Richtlinien betreffend Weiterbildung:

Beilage zur Vereinbarung über die Qualitätssicherung (Anhang 3)

Im Einvernehmen mit den Vertragsparteien wird im Rahmen der Qualitätssicherung gemäss Vereinbarung über die Qualitätssicherung (Anhang 3, Kapitel 4 Weiterbildung) für alle UV/MV-Akustiker Weiterbildung im Umfang von 24 Stunden pro Kalenderjahr gefordert.

Dabei werden als Weiterbildungen sämtliche national oder international öffentlich ausgeschriebenen Kurse, Schulungen, Seminare, Symposien und Weiterbildungsanlässe (sowohl physische wie auch Online-Veranstaltungen) zu den Themenbereichen:

- Audiologie
- Audiopädagogik
- Pädakustik
- Hörsystemakustik
- Medizin ORL

von der PVK anerkannt.

Firmeninterne Weiterbildungen sind generell (24 Stunden) ebenfalls zulässig, wobei maximal 8 Stunden inhaltlich von den fünf oben aufgeführten Themen abweichen dürfen, es sich bei diesen Weiterbildungen jedoch um fachlich orientierte Aktivitäten im Sinne des Vertrages handeln muss. Letzteres gilt auch für externe Weiterbildungen.

Pro Weiterbildungstag können maximal 8 Stunden angerechnet werden, auch wenn die Veranstaltung länger als 8 Stunden gedauert hat.

Die Weiterbildungen werden belegt durch eine schriftliche Bestätigung mit Vornamen und Namen der Teilnehmerin/des Teilnehmers, der Anzahl Stunden der Weiterbildung und einer Unterschrift einer Vertreterin oder eines Vertreters des organisierenden Veranstalters.